

2. Artikel 3 bringt die gesellschaftliche Möglichkeit und Notwendigkeit zum Ausdruck, daß in der sozialistischen Gesellschaft die vorbeugende Bekämpfung der Kriminalität in ihrer sozialen und individuellen Bedingtheit **Bestandteil der Führungs- und Leitungstätigkeit** auf staatlichem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet ist und als solcher bewußt und systematisch realisiert wird.

Die Verantwortung der Leiter und Leitungen für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung ist untrennbarer Bestandteil ihrer Tätigkeit. Die festgelegten Aufgaben und Pflichten sind nicht nur eine bloße Hilfsfunktion der Mit- und Zuarbeit bei der Lösung der Aufgaben der Rechtspflegeorgane im Sinne „zusätzlicher“, zu den „eigentlichen“ Leitungsaufgaben „hinzutretender“ Aufgaben. Die Verantwortung für die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität gehört zur persönlichen Verantwortung der Leiter von Kollektiven für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Diese persönliche Verantwortung ist an die ausgeübte Funktion gebunden. Sie begründet die Rechenschaftspflicht, die entsprechende Vorgaben und die Wahrnehmung der Leitungsverantwortung der für die Rechenschaftslegung zuständigen Führungsorgane voraussetzt.

3. Absätze 1 und 2 bestimmen die grundlegenden Anforderungen an **Inhalt und Umfang der Verantwortung** der Leiter und Leitungen im vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität. Sie tragen die Verantwortung dafür, daß in ihrem Aufgabenbereich eine Atmosphäre ständiger Klassenwachsamkeit gegenüber feindlicher Tätigkeit und Unduldsamkeit bei Erscheinungen der Ungesetzlichkeit und Disziplinlosigkeit herrscht (Abs. 1). Dies sind wesentliche ideologische Faktoren dafür, daß Straftaten mehr und mehr der Boden entzogen und jeder Schuldige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.

Absatz 1 ordnet damit den vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität in die weit umfassendere Aufgabe der Leiter und Leitungen ein, die Menschen zu hoher staatsbürgerlicher, politisch-moralischer Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze zu befähigen, was eine wesentliche Seite der Entwicklung der sozialistischen Demokratie darstellt.

Damit fordert Art. 3 von den Leitern und Leitungen, zur vorbeugenden Bekämpfung der Straffälligkeit das sozialistische Rechtsbewußsein der Bürger verstärkt zu nutzen und zu entfalten. Gerade diesem kommt mit dem Fortschreiten der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung auch im Kampf gegen die Kriminalität und für deren weitere schrittweise Verdrängung eine wachsende Bedeutung und Wirksamkeit zu.

Des weiteren ergibt sich die Verpflichtung der Leiter und Leitungen, durch eine wissenschaftlich fundierte Leitungs- und Erziehungsarbeit dafür zu sorgen und die gesellschaftlichen Kräfte darauf zu lenken, in ihrem Verantwortungsbereich die noch wirksamen materiellen und ideellen Faktoren für Konflikte, soziales Fehlverhalten und Straffälligkeit in den Arbeits- und Lebensverhältnissen der Menschen zu erkennen und zu überwinden; ferner, daß die Rechtsverletzer mit der Kraft des Kollektivs gesellschaftlich diszipliniert sowie die gesellschaftlichen Bedingungen für ein verantwortliches, mit den Gesamtinteressen der sozialistischen Gesellschaft bewußt übereinstimmendes Handeln der einzelnen und der Kollektive gefestigt und entwickelt werden (Abs. 2). Artikel 3 fordert somit von den Leitern und Leitungen eine solche Vorbeugungsarbeit, die eingeordnet ist in ihre Leitungstätigkeit und politisch-ideologische Erziehungsarbeit zur Lösung der ihnen obliegenden spezifischen ökonomischen, politischen und kulturellen Aufgaben. Daraus ergeben sich auch die wesentlichsten Anforderungen an